Zweckverband
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt Jena-Saale-Holzland
(ZVL J-SH)

ZVL J-SH · Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Auskunft erteilt: Frau Dr. Suhrke
Telefon Stadtroda 036428-5409840
Fax Stadtroda 036428-13391
E-Mail: info@zvl.thueringen.de
Internet: www.jena.de

Bei persönlicher Rücksprache im ZVL:
Sitz: 07646 Stadtroda, Kirchweg 18

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
		TG/523-02-6/V-37/16	10.06.2016

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist i. V. Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

hier: Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Der Zweckverband Veterinäramt Jena-Saale Holzland (ZVL) erlässt folgenden tierseuchenrechtlichen Bescheid:

1.
Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei einem Bienenvolk wurde der Ort Schlöben mit dem Ortsteil Gröben und den dazugehörenden Fluren zum Sperrbezirk erklärt.

2.
Jeder Imker hat seinen Bienenbestand unverzüglich dem ZVL Jena-Saale Holzland unter Angabe der Zahl der Völker und des genauen Standortes zu melden.

3.
Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind im September 2016 amtstierärztlich auf amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Dabei ist von jedem Bienenstand jeweils 1 Sammelprobe aus max. 6 Völkern zu entnehmen. Mit der Untersuchung werden amtliche Bienensachverständige vom ZVL beauftragt.

4.
Beweglich Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Alle Materialien, die mit Bienen in Kontakt stehen, müssen im Sperrbezirk verbleiben.

5.
Bienenvölker oder Bienen dürfen weder aus noch in den Sperrbezirk verbracht werden.

6.
Für die Punkte 1 bis 5 des Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:
Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in Schlöben am 06.06.2016 ist gemäß § 10 der Bienenseuchenverordnung ein Sperrgebiet um den Seuchenherd zu bilden, in dem alle Bienenvölker gemäß § 11 Bienenseuchenverordnung auf das Vorhandensein von amerikanischer Faulbrut untersucht werden.

Das Verbringungsverbot für Bienen aus und in den Sperrbezirk richtet sich nach § 11 Nr. 2 – 4 Bienenseuchenverordnung und dient der Verhinderung der Weiterverschleppung dieser Bienenseuche.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung richtet sich nach § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 80 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Sie dient dem Schutz der Bienen vor einer gefährlichen Seuche, die zum Totalverlust der Völker führt. Die Erhaltung der Bienengesundheit steht nicht nur aus imkerlicher Sicht in öffentlichem Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) in 07646 Stadtroda, Kirchweg 18 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht 07545 Gera, R.-Diener-Str. 1, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Suhrke
Amtstierärztin